

Sechsstädte im Markgrafentum Oberlausitz auf den schriftlichen Befehl der Königin zu bewirken, dass die Städte Ihrer Majestät Schuldigern, welche laut und vermöge Ihrer Majestät gegebenen Verweisung an sie verweist wären, gebührliche Zahlung pflegen. — Gegeben zu Prag Freitags nach den Pfingstfeiertagen, Anno etc. xxiiij^o.

Papier (fleckig). Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

(Das Regest in Arras, Regestenbeiträge. S. 18.)

1523. Juni 25.

Christoph Schönberg (Schönbergk) schickt den Bürgermeistern, Räten und den Städten Breslau, Görlitz und Budissin sein offnes Ausschreiben, daraus sie seine Klage, sein Ansuchen und Erbieten etc. an die Könige von Ungarn und Böhmen vernehmen möchten, und fordert sie auf die Bezahlung der Schuld der Billigkeit nach ohne längern Verzug beim Könige zu vermitteln; er wolle, sofern er bezahlt würde, denjenigen, so in dieser Handlung bis auf dato etwas von ihm entwandt wäre, bewilligt haben, auch wiederum desselben Erstattung zu thun; wo dies alles aber abermals verächtlich gehalten würde, so wolle er sich samt seinen Helfern und Helfershelfern fürderhin gegen Gott und alle Welt entschuldigt haben; sie möchten dies sein Schreiben samt beigelegter Schrift*) beider Königreich Verwandten, Land und Leuten anzeigen. — Gegeben Donnerstag nach Johannis Baptistae, Anno etc. xxiiij^o.

Papier. Deutsch. Abschrift.

*) Vergl. die nächste Urkunde.

Wohl 1523. Juni 25.

Christoph Schönberg (Schönbergk) bekennt, dass der König zu Ungarn und Böhmen etc. ihm sein väterliches Erbteil, das sich in Summa ohne alle Kosten und Schäden höher denn auf 6,000 Gulden ungarisch erstrecke, mit Gewalt vorenthalte, und dass er sich zum 4. Male in allen seinen Schreiben, so er dieser Sache halber an die Könige von Ungarn und Böhmen gethan, erboten habe, vor jedermann die Rechtmässigkeit seiner Forderung darzutun; auch habe er sich vor dem verstorbenen Kaiser Maximilian durch eine Supplikation etc. kurz vor Martini (= 11. November) Anno etc. im xvij. (= 1517) zu Wien in Oesterreich auf einen „eynigen endlichen“ Tag erboten, doch wäre nichts Fruchtbares darinne gehandelt worden; er erbietet sich, ob jemand von der Landschaft oder den Städten, geistlich oder weltlich, „beschlislich wolte handeln“, dass er solches öffentlich unter seinem Insiegel, in den namhaftigsten Städten zu Meissen, Sachsen, Thüringen und Franken anschlagen möchte; es sollte, sofern er mit freiem, sichrem Geleite versehen und ihm Gelegenheit ernannt werde, an ihm nicht Mangels befunden werden. — (Jede Datierung fehlt.)

Papier. Deutsch. Abschrift.